Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5654

27. 09. 96

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Abwicklung des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 die Bundesregierung gebeten, jährlich zum 30. September über den Stand der Abwicklung des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte zu berichten (Annahme der Beschlußempfehlung des Innenausschusses – Drucksache 12/7989).

1. Gesamtüberblick zum Abkommen

Das zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Claims Conference am 29. Oktober 1992 getroffene Abkommen beruht auf Artikel 2 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren DDR. Die bereitgestellten Mittel kommen jüdischen Verfolgten des NS-Regimes zugute, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bisher keine oder nur geringfügige Entschädigungen erhalten haben.

Die Verteilung der von deutscher Seite zur Verfügung gestellten Mittel obliegt allein der Claims Conference nach Maßgabe der in dem Abkommen im einzelnen festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen. Die Bundesregierung kann dieser Organisation keine Weisung über die Art der Abwicklung oder über die Entscheidung eines bei ihr anhängigen Verfahrens erteilen. Vielmehr erstreckt sich die Einflußmöglichkeit allein auf die Prüfung, ob die Mittel generell zweckgerecht verwendet werden.

2. Zweckbestimmungen

Die festgelegten Verwendungszwecke umfassen die Bereiche

- einmalige Beihilfen,
- laufende Beihilfen,
- einmalige Überbrückungsleistungen

sowie

- Förderung von Alters- und Pflegeheimen.

3. Abwicklungsstand

Die Abwicklung des Abkommens – Stand 30. Juni 1996 – nach den vorgenannten Zwecken stellt sich wie folgt dar:

3.1 Einmalbeihilfen

Das Artikel 2-Abkommen sieht in Anlehnung an die Richtlinien vom 3. Oktober 1980 (Bundesanzeiger Nr. 192 vom 14. Oktober 1980) einmalige Beihilfen von bis zu 5 000 DM im Einzelfall vor.

3.1.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 1996

Positive Entscheidungen	45 795
Negative Entscheidungen	27 102
Noch nicht entschiedene Fälle	50 294
Mittelabfluß gesamt	228,975 Mio. DM

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. September 1996 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 1994 – Drucksache 12/7989.

3.1.2 Verteilung nach Wohnländern und Zahl der Fälle

Land	Zahl
Argentinien	30
Australien	452
Belgien	1
Brasilien	2
Dänemark	1
Deutschland	1 042
Finnland	2
Frankreich	488
Großbritannien	9
Israel	22 134
Kanada	348
Neuseeland	1
Niederlande	3
Österreich	1
Schweden	11
Schweiz	4
Südafrika	1
Tunesien	25
Uruguay	1
USA	21 239
Summe gesamt	45 795

3.1.3 Verteilung nach Geschlecht und Geburtsjahrgang

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Männlich	1871–1899	40
	1900–1910	871
	1911–1919	2 101
	1920–1924	3 432
	1925–1928	3 184
	1929–1933	2 025
	1934–1939	1 421
	1940–1944	168
Summe		13 242
Weiblich	1871–1899	75
	1900–1910	3 771
	1911–1919	9 242
	1920–1924	7 106
	1925–1928	6 853
	1929–1933	2 971
	1934–1939	2 246
	1940–1944	289
Summe		32 553
Summe gesamt		45 795

3.1.4 Freiheitsentzug oder sonstige Fälle

Art der Verfolgung	Freiheitsentzug in Monaten	Zahl der Fälle
Konzentrationslager	–12	30
	13–23	18
	24–	23
Summe		71
Ghetto	–12	34
	13–23	56
	24–	753
Summe		843
Zwangsarbeitslager	–12	1 008
	13–23	33
	24–	54
Summe		1 095
Leben in Illegalität	–12	67
	13–23	298
	24–	272
Summe		637
Freiheitsbeschränkung	–12	25
	13–23	6
	24–	94
Summe		125
Sonstige Verfolgungsmaßnahmen		43 024
Summe gesamt		45 795

3.2 *Laufende Leistungen*

Laufende Beihilfen von monatlich 500 DM können grundsätzlich Verfolgten gewährt werden, die

- mindestens sechs Monate in einem Konzentrationslager inhaftiert waren

oder

- 18 Monate Ghettohaft erlitten haben

  oder

- unter menschenunwürdigen Bedingungen während mindestens 18 Monaten versteckt gelebt haben.

Die Zahlung der laufenden Beihilfen hat am 1. August 1995 begonnen. Bis zum 30. Juni 1996 konnten 20 293 Beihilfen bewilligt werden; hiervon werden bereits 16 573 laufend gezahlt. Weitere 3 720 stehen zur Auszahlung an.

3.2.1 Registrierung bis zum 30. Juni 1996

Positive Entscheidungen	20 293
Negative Entscheidungen	nicht gemeldet
Mittelabfluß	rd. 123,441 Mio. DM

3.2.2 Verteilung nach Wohnländern

Argentinien	8
Australien	661
Belgien	79
Bolivien	4
Brasilien	54
Chile	11
Costa-Rica	2
Dänemark	93
Deutschland	237
Ecuador	3
Frankreich	62
Großbritannien	93
Guatemala	1
Israel	11 140
Italien	6
Kanada	778
Kolumbien	9
Mexiko	5
Neuseeland	6
Niederlande	4
Norwegen	2
Österreich	28
Panama	1
Peru	6
Schweden	196
Schweiz	24
Spanien	2
Südafrika	4
Uruguay	5
USA	6 729
Venezuela	40
Gesamt	20 293

3.2.3 Verteilung nach Geschlecht und Geburtsjahr

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Männlich	1871–1899	25
	1900–1910	477
	1911–1916	824
	1917–1921	1 201
	1922–1926	1 966
	1927–1944	2 798
	1945–1970	0
Summe		7 291
Weiblich	1871–1899	47
	1900–1910	694
	1911–1916	1 482
	1917–1921	2 446
	1922–1926	4 455
	1927–1944	3 878
	1945–1970	0
Summe		13 002
Summe gesamt		20 293

3.2.4 Verteilung nach Dauer und Art des Freiheitsentzugs und sonstige schwere Fälle

Art der Verfolgung	Freiheitsentzug in Monaten	Zahl der Fälle
Konzentrationslager	– 5	40
	6–12	9 218
	13–17	574
	18–23	458
	24–	407
Summe		10 697
Ghetto	– 5	49
	6–12	176
	13–17	104
	18–23	1 239
	24–	7 083
Summe		8 651
Sonstige Verfolgungsmaßnahmen		1 585
Gesamt		20 933*)

*) Einschließlich Doppelzählungen, soweit mehrere Verfolgungsarten vorliegen.

3.3 Überbrückungsleistungen

Das Abkommen sieht grundsätzlich bis zum Beginn der Zahlung laufender Beihilfen die Gewährung einmaliger Überbrückungsleistungen bis zu 10 000 DM vor.

3.3.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 1996

Positive Entscheidungen	19 321 [1])
Negative Entscheidungen	nicht registriert
Mittelabfluß	96,605 Mio. DM

[1]) Diese Zahl korrespondiert zwangsläufig im wesentlichen mit der Zahl der positiven Entscheidungen für laufende Beihilfen. Die Differenz erklärt sich aus Vorleistungen, die nach dem Inhalt des Abkommens auf Überbrückungsleistungen anzurechnen sind.

3.3.2 Verteilung nach Wohnländern

Argentinien	8
Australien	644
Belgien	69
Bolivien	4
Brasilien	53
Chile	11
Costa-Rica	2
Dänemark	93
Deutschland	206
Ecuador	3
Frankreich	60
Großbritannien	89
Guatemala	1
Israel	10 516
Italien	6
Kanada	769
Kolumbien	8
Mexiko	4
Neuseeland	6
Niederlande	4
Norwegen	2
Österreich	26
Panama	1
Peru	6
Schweden	195
Schweiz	23
Spanien	1
Südafrika	4
Uruguay	5
USA	6 463
Venezuela	39
Gesamt	19 321

3.3.3 Verteilung nach Geschlecht und Geburtsjahren

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Männlich	1871–1899	23
	1900–1910	444
	1911–1916	789
	1917–1921	1 163
	1922–1926	1 895
	1927–1944	2 582
	1945–1970	0
Summe		6 896
Weiblich	1871–1899	42
	1900–1910	612
	1911–1916	1 398
	1917–1921	2 383
	1922–1926	4 331
	1927–1944	3 659
	1945–1970	0
Summe		12 425
Summe gesamt		19 321

3.3.4 Verteilung nach Art und Dauer des Freiheitsentzugs sowie sonstige schwere Fälle

Art der Verfolgung	Freiheitsentziehungen in Monaten	Zahl der Fälle
Konzentrationslager	– 5	39
	6–12	9 074
	13–17	561
	18–23	446
	24–	398
Summe		10 518
Ghetto	– 5	45
	6–12	165
	13–17	97
	18–23	1 123
	24–	6 512
Summe		7 942
Sonstige schwere Verfolgungsmaßnahmen		1 470
Gesamt		19 930*)

*) Einschließlich Doppelzählungen, soweit mehrere Verfolgungsarten vorliegen.

3.4 *Einrichtungen*

Das Abkommen sieht auch die institutionelle Förderung von Alters- und Pflegeheimen für hilfsbedürftige jüdische Verfolgte vor. Als förderungsfähig sind Zuwendungen für Investitionen anzusehen, die der Verbesserung der Ausstattung der Einrichtungen oder der Pflegemöglichkeiten für ihre Bewohner dienen.

3.4.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 1996

Anzahl der geförderten Projekte	65
Mittelabfluß	rd. 20,4 Mio. DM

3.4.2 Verteilung auf Länder

Von dem Gesamtmittelansatz in Höhe von 33 Mio. DM sind rd. 25 Mio. DM für Projekte in Israel vorgesehen. Die übrigen Mittel von rd. 8 Mio. DM verteilen sich auf die Länder Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Kanada und USA.

3.5 *Verwaltungskosten*

Für die Durchführung des Artikel 2-Abkommens werden der Claim Conference in jeweils notwendiger Höhe Verwaltungskosten bereitgestellt.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333